ÜBERSICHTSKARTE, 1:25000

TEIL „A" PLANZEICHNUNG

M. 1: 1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15 SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1763)

ES GILT DIE VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DES PLANINHALTS PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 (BGBl. I S. 833) VOM 22 AUGUST 1981)

ZEICHENERKLÄRUNG:

FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES, PAR. 9(7) BBauG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE, PAR. 9(1)11 UND (6) BBauG
- MIT GEH-FAHR-LEISTUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN MIT ANGABEN DES NUTZUNGSBERECHTIGTE, PAR. 9(1)21 UND (6) BBauG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN, PAR. 9(1)11 UND (6) BBauG
- ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (KNICK- UND WALLBEWUCHS) PAR. 9(1)25b UND (6) BBauG
- ÖFFENTLICHE FUSSWEGE, PAR. 9 (1) 11 UND (6) BBauG
- UMFORMERSTATION, PAR. 9(1) 12 UND (6) BBauG
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, PAR. 9(1) 25a UND (6) BBauG
- BAUGRENZE, PAR. 9(1)2 BBauG; PAR. 22 UND 23 BauNVO
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE, PAR. 9(1)2 BBauG, PAR. 22 UND 23 BauNVO
- SD 25°-48° VERBINDLICHE DACHFORM- UND NEIGUNGEN SOWIE VERBINDLICHE FIRSTRICHTUNG PAR. 9(1) 2 BBauG SATTELDACH (35°- 48° DACHNEIGUNG)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SOWIE ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES, PAR 1(4) UND PAR 16(5) BauNVO
- GRÜNFLÄCHEN, PAR. 9(1)15 UND (6) BBauG
  - ZWECKBESTIMMUNG:
  - KINDERSPIELPLATZ

BAUGEBIET: PAR 9 (1) 1 BBauG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG, PAR 9(1) 1 BBauG; PAR. 1 BIS 11 BauNVO

WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE, PAR. 4 BauNVo

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, PAR 9(1)1 BBauG; PAR. 16 BauNVO

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND, PAR 17(4) sowie PAR 16 BauNVo

GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL PAR 19 BauNVo

GFZ 0,4 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL PAR 16 BauNVo

BAUWEISE, PAR 9(1)2 BBauG; PAR 22 UND 23 BauNVO

E — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG PAR. 22(2) BauNVo

E — OFFENE BAUWEISE, PAR 22(1) BauNVo
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER:

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE MIT GRENZMAL
- GRUNDFLÄCHE EINER VORHANDENEN BAULICHEN ANLAGE
- VERMESSUNGSLINIE MIT MASSANGABEN
- 12/7 — KATASTERAMTLICHE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- STELLUNG EINER GEPLANTEN BAULICHEN ANLAGE
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES 1.- 3. BAUABSCHNITT
- 1, 2, 3, 4, ... DURCHLAUFENDE NUMMERIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE

GEMEINDE FAHRENKRUG KREIS SEGEBERG

STRASSENPROFILE M. 1:100

BORNKAMP, STEINKAMP UND STRASSE „A"

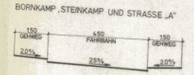

GEHWEG „1"

WENDESCHLEIFEN GEMÄSS RICHTLINIEN FÜR DIE ANLAGE VON STADTSTRASSEN (RAST-E) BLATT 16

TEIL „B" TEXT:

1. DIE GARAGEN SIND IN IHRER AUSFÜHRUNG UND GESTALTUNG DEN HAUPTBAUKÖRPERN ANZUPASSEN, WOBEI FLACHDÄCHER GENERELL ZULÄSSIG SIND. DIE ERRICHTUNG VON BEHELFS-, ASBESTZEMENT - ODER WELLBLECHGARAGEN IST NICHT ZUGELASSEN.
2. DIE SOCKELHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN, GEMESSEN VOM STRASSENNIVEAU BIS OBERKANTE KELLERDECKE, DARF HÖCHSTENS 0,70m BETRAGEN.
3. GESTRICHEN
4. DIE EINFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE ZUR STRASSE HIN DARF EINE HÖHE VON 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN. WERDEN MASSIVE SOCKEL ERRICHTET, DÜRFEN DIESE NICHT HÖHER ALS 0,30m ÜBER DAS STRASSENNIVEAU HINAUSRAGEN.
5. DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEM. PAR. 14 ABS 1 BAUNVO AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN WIRD NUR IM BEREICH DER SICHTDREIECKE AUSGESCHLOSSEN.
6. DER KINDERSPIELPLATZ IST DURCH EINEN MASCHENDRAHT- ODER HOLZZAUN EINZUFRIEDIGEN.

GEMEINDE FAHRENKRUG KREIS SEGE

SATZUNG DER GEMEINDE FAHRENKRUG KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 FÜR DAS GEBIET „NIENKOPPEL" 1. BAUABSCHNITT „EICHKAMP"

GEMEINDE FAHRENKRUG KREIS SEGEBERG

AUFGRUND DES PAR 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18 AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 6 JULI 1979 (BGBl I S. 949) SOWIE AUFGRUND DES PAR 111 (1) DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20 JUNI 1975 (GVOBl. SCHL.-H. S. 141), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 16. MÄRZ 1982 (GVOBl. SCHL.-H. S. 66) I.V.M. PAR. 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTUNG IN DER FASSUNG VOM 11 NOVEMBER 1981 (GVOBl. SCHL.-H. S. 249) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 7.12.1982 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT GEMÄSS PAR 8 UND 9 AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.5.1979 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEMÄSS PAR 2 ABSATZ 1 BBauG IST AM 3.11.1979 DURCH ERFOLGT.

PLANVERFASSER

GEMEINDE FAHRENKRUG, DEN 28. Februar 1983, BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH PAR 2a(2) BBauG VOM 1976/1979 IST AM 16.5.1979 DURCH ORTSHEFT MORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... IST NACH PAR 2a(4) BBauG VOM 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.

GEMEINDE FAHRENKRUG, DEN 28. Februar 1983, BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 16.11.81 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

GEMEINDE FAHRENKRUG, DEN 28. Februar 1983, BÜRGERMEISTER

4.3.1982 BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

GEMEINDE FAHRENKRUG, DEN 28. Februar 1983, BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS PAR. 2 ABSATZ 6 BBauG IN DER ZEIT VOM 29.4.1982 BIS ZUM 5.5.1982 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, NACH VORHERIGER AM 29.3.1982 ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG ABGESCHLOSSEN WORDEN.

GEMEINDE FAHRENKRUG, DEN 28. Februar 1983, BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM - 8. FEB. 1983 - SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

KATASTERAMT, DEN 8. FEB. 1983, LEITER DES KATASTERAMTS

ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN HAT DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 7.7.1982 ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

GEMEINDE FAHRENKRUG, DEN 28. Februar 1983, BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE GEMÄSS PAR 10 BBauG AM 7.12.1982 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 7.12.1982 GEBILLIGT.

GEMEINDE FAHRENKRUG, DEN 28. Februar 1983, BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH PAR 11 BBauG MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 5.7.1983 AZ. 611.5-5/83 - MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.

GEMEINDE FAHRENKRUG, DEN 25. JULI 1983, BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM ..... AZ. ..... BESTÄTIGT.

GEMEINDE FAHRENKRUG, DEN 25. JULI 1983, BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

GEMEINDE FAHRENKRUG, DEN 25. JULI 1983, BÜRGERMEISTER

GEMÄSS PAR 12 BBauG IST DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, AM 2.8.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN PAR 155a (1) BBauG SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (PAR 44 BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 22.9.1983 ORTSÜBLICH GEWORDEN.

GEMEINDE FAHRENKRUG, 29. SEP. 1983, BÜRGERMEISTER